

BKD 069/12

Die Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten bei der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten hat am 13. März 2013 durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie den Zivilingenieur für Bauwesen DI Dr.techn. Kurt Kratzer, den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Thomas Auzinger und die Architekten DI Dr. Sepp Frank und DI Christoph Wenter als weitere Mitglieder im Disziplinarverfahren gegen

XXXXXXXXXXXXXXXX

über die Berufung des Disziplinarbeschuldigten gegen das Erkenntnis des Disziplinarsenates 1 der Sektion Architekten des Disziplinarausschusses der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten vom xxxxxxxxxxxx, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung in Anwesenheit des Disziplinarbeschuldigten und dessen Verteidigers xxxxxxxxx zu Recht erkannt:

**Der Berufung wird nicht Folge gegeben.
Dem Disziplinarbeschuldigten fallen die Kosten des Berufungsverfahrens
zur Last.**

G r ü n d e :

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde xxxxxxxxxxx des Verstoßes gegen Punkte 1.1., 6.1. und 11.1. der Landesregeln der Ziviltechniker und damit eines Disziplinarvergehens nach § 55 Abs 1 ZTKG schuldig erkannt, mit der Disziplinarstrafe des Verweises versehen und zum Ersatz der Kosten des Disziplinarverfahrens verurteilt.

Danach hat er trotz ruhender Befugnis zumindest seit 2009 bis zum Tag des Disziplinarerkenntnisses erster Instanz im Internet in einem Werbeauftritt der Fa. xxxxxxxxxxx auf der Website xxxxxxxxxxx das Bundeswappen geführt.

Inhaltlich der Begründung des Disziplinarsenates verfügt xxxxxxxx seit 12. Dezember 2008 über eine ruhende Befugnis als Architekt. Er ist allein vertretungsbefugter Geschäftsführer der Fa. xxxxxxxxxxx. Auf der Werbezwecken dienenden Homepage dieser

Gesellschaft im Internet (xxxxxxx) ist – ohne Hinweis auf die ruhende Befugnis – das Bundeswappen samt der Kurzbezeichnung „ZT“ ersichtlich, womit der Eindruck erweckt wird, der Disziplinarbeschuldigte sei berechtigt, Ziviltechnikerleistungen zu erbringen. Damit verschafft er sich einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Kollegen mit aufrechter Befugnis, die erhebliche Kosten für ihre gesetzesgemäße Berufsausübung aufwenden müssen.

Bei der Strafbemessung wurden keine besonderen Zumessungsgründe angeführt.

Dagegen richtet sich die rechtzeitig erhobene Berufung des Disziplinarbeschuldigten (ON 18 der Disziplinarakten), mit der er das Vorliegen der inkriminierten Verstöße gegen die Standesregeln der Ziviltechniker bestreitet und überdies die Höhe der ihm auferlegten Kosten des Verfahrens erster Instanz bekämpft.

Der Disziplinaranwalt bei der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten ist diesem Berufungsbegehren entgegengetreten und hat die kostenpflichtige Bestätigung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt.

Die Berufungskommission hat erwogen:

Nach § 55 Abs 1 zweite Fallgruppe ZTKG begeht ein Ziviltechniker ein Disziplinarvergehen, wenn er Berufs- oder Standespflichten verletzt. Gemäß § 6 Abs 1 erster Satz ZTKG sind Mitglieder der Architekten- und Ingenieurkammern (§ 1 ZTKG) – auch bei ruhender Befugnis (§ 5 Abs 1 ZTKG) – verpflichtet, die ihnen gesetzlich auferlegten Berufspflichten sowie die Standesregeln einzuhalten. Zu diesen gehört u.a., dass der Ziviltechniker die ihm verliehene Befugnis unter Beachtung der einschlägigen Gesetze ausübt (Punkt 1.1. erster Satz der Standesregeln der Ziviltechniker).

Zufolge § 17 Abs 7 Z 2 ZTG ist der Ziviltechniker während des Ruhens der Befugnis (Abs 6 leg cit) nicht berechtigt, Ziviltechnikerleistungen (§ 4 Abs 1, Abs 2 ZTG) zu erbringen oder anzubieten; wohl aber darf er trotz ruhender Befugnis an Architekturwettbewerben teilnehmen (§ 17 Abs 8 ZTG).

Mit der unbestritten zu Werbezwecken eingesetzten Homepage erfolgte ein Anbieten von Leistungen, durch die mit dem Darstellen des Bundeswappens unterstützte Betonung der Ziviltechnikereigenschaft („ZT“) ein solches von Ziviltechnikerleistungen.

Dies ist der tragende Grund des Disziplinarvorwurfes (vgl den Antrag des Disziplinaranwaltes ON 9 sowie den Einleitungs- und Verweisungsbeschluss ON 11) und des Schuldspruches. Der in diesem Zusammenhang erhobene Einwand einer „Überschreitung der Disziplinaranzeige“ versagt, weil es beim hier bedeutsamen prozessualen Tatbegriff nur auf Identität des inkriminierten Lebenssachverhaltes, nicht aber auf dessen rechtliche Einordnung ankommt (vgl BKD 054/08 mwN). Der Nichthinweis auf das Ruhen der Befugnis – und diverser damit verbundener Verpflichtungen (etwa der laufenden Berufsbildung – § 14 Abs 8 ZTG – oder der Beitragspflicht – § 29a ZTKG) – verstößt einerseits gegen den Geist der Kollegialität und ist überdies im Zusammenhang mit dem Erbringen und Anbieten

von Ziviltechnikerleistungen geeignet, die Öffentlichkeit hinsichtlich einer Gleichstellung von Ziviltechnikern mit aufrechter oder ruhender Befugnis zu täuschen und somit die Vertrauenswürdigkeit bei der Führung von Ziviltechnikergeschäften insgesamt zu gefährden (vgl BKD 054/08 sowie das diese Entscheidung bestätigende Erkenntnis des VfGH B 2002/08-9 vom 21. Juni 2011; zur Werbung *Krejci/Pany/Schwarzer*, Ziviltechnikerrecht² Rz 43 zu §§ 12 – 20 ZTG, weiters RIS-Justiz RS0060016). Die Ausnahmeregelung des § 17 Abs 8 ZTG hat im Gegenstand keinerlei entscheidende Bedeutung, hat doch nicht einmal der Disziplinarbeschuldigte (nach seinen Angaben in der Berufungsverhandlung) von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Allein auf das Führen des Bundeswappens abgestellte Überlegungen im angefochtenen Erkenntnis und im Rechtsmittel dagegen können somit auf sich beruhen. Ein Eingehen auf § 2 UWG erübrigt sich, weil – wie bereits der Disziplinaranwalt bei der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten zutreffend eingewendet hat – im Gegenstand kein Wettbewerbsprozess gegen einen Mitbewerber vorliegt, sondern der Disziplinarvorwurf (im wesentlichen) unkollegialen und somit standeswidrigen Verhaltens.

Der zur Unrechtsfolge vorgebrachte Einwand, dass in zwei anderen Disziplinarfällen selbst das Erbringen von Ziviltechnikerleistungen „nur“ zu einem Verweis führte, versagt schon angesichts der gesetzlichen Vorgabe des Verweises als geringst mögliche, einer Unterschreitung nicht zugängliche Sanktion (§ 56 Abs 1 ZTKG).

Die Kostenentscheidung des Disziplinarsenates erfolgte – dem Berufungsvorwurf entgegen – keineswegs „offenkundig willkürlich“.

Richtig liest der Rechtsmittelwerber den Verweis auf das XXII. Hauptstück der StPO in § 74 ZTKG dynamisch, nunmehr also auf das XVIII. Hauptstück. Nicht gefolgt kann ihm jedoch in seiner juristisch nicht fundierten Forderung, „man wird wohl zu Gunsten des Disziplinarbeschuldigten von der Anwendung des § 381 Abs 1 Z 4 StPO ... auszugehen haben“.

Aufgrund der kollegialen Besetzung der Disziplinarsenate (aber auch der Berufungskommission) sind diese Spruchkörper nicht dem Bezirksgericht (wo ein Einzelrichter entscheidet), sondern dem Schöffengericht vergleichbar (sh. bereits BKD 033/02).

Der Pauschalkostenbeitrag (§ 381 Abs 1 Z 1 StPO) in dieser Verfahrensart reicht nach dem aktuellen § 281 Abs 3 Z 2 StPO von 250 bis 5.000 Euro.

Für die konkrete Bestimmung der Höhe dieses Kostenbeitrages sind die Belastung der mit der Abwicklung des Disziplinarverfahrens befassten Organisationseinheiten und deren Auslagen sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen zu berücksichtigen (*Fabrizy*, StPO¹¹ § 381 Rz 2).

Laut dem Kostenblatt ON 18 setzt sich der kritisierte Betrag von 1.104 Euro aus den Kosten des Disziplinaranwaltes und des Vorsitzenden des Disziplinarsenates sowie einem 15-prozentigen Zuschlag zusammen. Er kann bei Bedacht auf

die oben dargestellten Grenzen weder objektiv (aufgrund des gemessen an vergleichbaren Verfahren durchschnittlich anzusehenden Aufwandes) noch subjektiv (der Disziplinarbeschuldigte hat ein Monatsnettoeinkommen von 5.000 Euro sowie die Sorgepflicht für drei Kinder angegeben – ON 14 S 2) als überhöht angesehen werden.

Der Berufung konnte somit insgesamt kein Erfolg beschieden werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 74 ZTKG.

Gegen dieses Berufungserkenntnis sieht das Gesetz kein ordentliches Rechtsmittel vor. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist ausgeschlossen (Art 133 Z 4 B-VG; § 58 Abs 5 ZTKG). Hinsichtlich einer Beschwerde gemäß Art 144 B-VG an den Verfassungsgerichtshof wird auf §§ 17, 82 ff VfGG verwiesen.

Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten
bei der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

Wien, am 13. März 2013

D r . S c h w a b

F.d.R.d.A.